



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 19. April 2024

Jahrgang 2024 / Nummer: 12

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Widmung von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
2	Bekanntmachung der Satzung vom 08.04.2024 zur 13. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.04.2011
3	Schlussfeststellung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – vom 05.03.2024

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Ahlen stehenden Straßen, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

1. Widmung zur Gemeindestraße mit uneingeschränkter Benutzung

- 1a) „Hohle Eiche“,
zwischen „Kapellenstraße“ und „Eschenbachstraße“
Gemarkung Ahlen, Flur 4, Flurstücke 546, 547 und 657
- 1b) „Flotowstiege“,
von „Hohle Eiche“ bis zum Ende des Wedehammers in der
„Flotowstiege“; endend vor den Grundstücksgrenzen der Häuser
Flotowstiege 7 und Lortzingweg 7
Gemarkung Ahlen, Flur 4, Flurstück 86 - teilweise
- 1c) „Max-Reger-Weg“,
von „Hohle Eiche“ bis zum Ende des Wedehammers des „Max-Reger-
Weges“; endend vor den Grundstücksgrenzen der Häuser Max-
Reger-Weg 5 und 6
Gemarkung Ahlen, Flur 4, Flurstück 124
- 1d) „Lortzingweg“,
zwischen „Kapellenstraße“ und „Eschenbachstraße“
Gemarkung Ahlen, Flur 4, Flurstück 656

2. Widmung zur sonstigen öffentlichen Straße als Fuß- und Radweg

- 2) Fuß- und Radweg zwischen „Flotowstiege“ und „Lortzingweg“;
beginnend an der „Flotowstiege“ an den Grundstücksgrenzen der
Häuser Flotowstiege 7 und Lortzingweg 7 bis zum Ende der
Grundstücksgrenzen der Häuser Lortzingweg 7 und 9 am
„Lortzingweg“.
Gemarkung Ahlen, Flur 4, Flurstück 86 - teilweise

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan dargestellt sind. Der Übersichtsplan sind Bestandteile dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

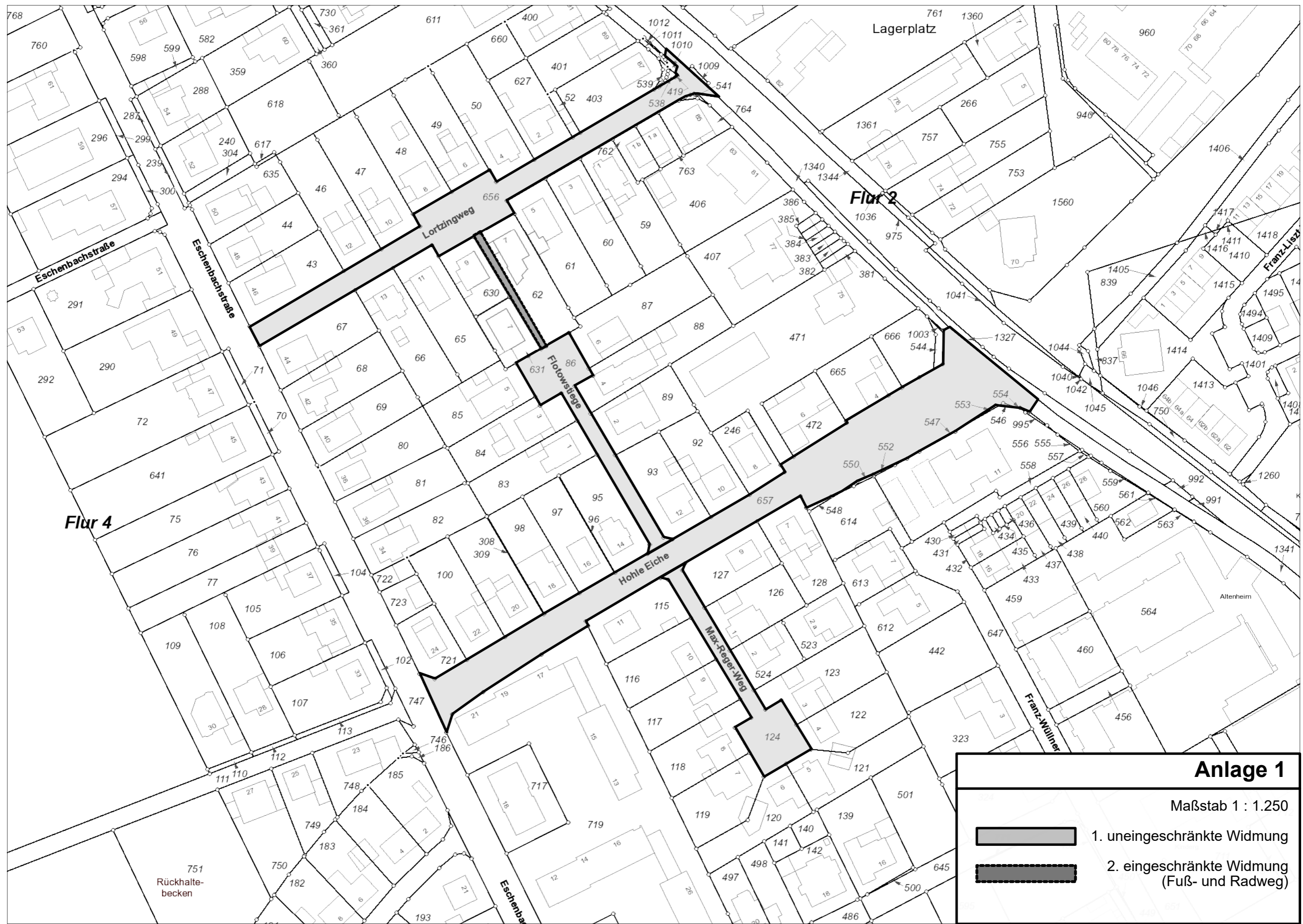
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ahlen, den 08.04.2024

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger



Anlage 1

Maßstab 1 : 1.250



1. uneingeschränkte Widmung



2. eingeschränkte Widmung (Fuß- und Radweg)

Bekanntmachung der Satzung vom 08.04.2024 zur 13. Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894/SGV NRW 216), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender § 5 eingefügt (die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend):

§ 5

Andere Betreuungsangebote an einer offenen Ganztagsgrundschule

Die Einziehung der Elternbeiträge für die anderen Betreuungsangebote wie zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr wird gemäß Abschnitt 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 – Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – den jeweiligen Trägern der Angebote übertragen. Zahlungsweise und Fälligkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Betreuungsverträgen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 08. April 2024

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

Coesfeld, 05.03.2024
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-0

Flurbereinigung Werseae
Az.: 33.7 - 4 08 02

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Werseae, Kreis Warendorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Werseae nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Werseae sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Werseae und der dazu ergangene Nachtrag 1 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Im Auftrag

(LS)

gez.

Andreas Grotendorst

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>